

TOP 3.1

## 600.11 Fr. Ostermann

### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Hauptstraße Brackwede Drs.-Nr. 8964/2014/2020**

Wir bitten, die Anfrage in der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses wie folgt zu beantworten:

Welche Möglichkeiten bzw. Spielraum gibt es zu Änderungen an den derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Ausführungsplänen seitens der Stadt bzw. moBiel, ohne dabei das Planfeststellungsverfahren zu gefährden bzw. komplett neu durchführen zu müssen?

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten für Planänderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren sehr begrenzt. Die Gleislage der Stadtbahn ist durch die der Planfeststellung zugrundeliegenden Pläne festgelegt. Eine Änderung ist nicht möglich, da jede minimale Verschiebung eine Aktualisierung des Schallgutachtens erforderlich machen würde. Die Borde können theoretisch um einige Zentimeter verschoben werden, ohne eine erneute Auslage der Pläne erforderlich zu machen. Durch die gewählten Baumstandorte gibt es hier aber fast keine Spielräume, da diese oftmals nicht weiter in Richtung der Gebäude geschoben werden können. Bäume und Stellplätze sind in den Plänen zwar nur nachrichtlich dargestellt, sie können aber nur in Längsrichtung verschoben werden. Die Anzahl der Bäume darf aus Umweltbelangen nicht reduziert werden. Auch die Streichung von Stellplätzen würde in jedem Fall zu einer erneuten Auslage der Pläne und dementsprechend zu einer größeren Verzögerung im Verfahren führen.

#### Zusatzfragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, insbesondere die geplante Radverkehrsführung zu verbessern?

Die in den Plänen hinterlegte Radverkehrsführung wird nach Abwägung aller Belange weiterhin als beste Alternative angesehen. Für den Radverkehr stehen neben dem Verkehrsraum der Stadtbahn 1,60m zur Verfügung. Zum seitlichen Parken wird ein durchgehender Sicherheitstrennstreifen von 0,50m angelegt und auch baulich vom Parkstreifen abgesetzt. Somit entsteht ein Raum von 2,10m Breite, welcher der Regellösung des Regelwerkes (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) entspricht. Aufgrund der oben beschriebenen Zwänge sieht die Verwaltung eine Änderung der Radverkehrsführung zu diesem Zeitpunkt weder als möglich noch als erforderlich an.

2. Wie will moBiel in Hinblick auf den in der Novellierung der StVO vorgesehenen gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter ein rechtskonformes Überholen Radfahrender gewährleisten?

moBiel teilt mit, dass die Planung nach dem aktuellen Stand der Technik und den heute gültigen Regelwerken (wie ERA 10, RASSt 06) erfolgt.

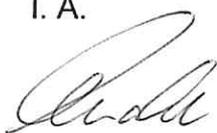
Dort ist der Verkehrsraum einer Stadtbahn sowie der Abstand zwischen dem Verkehrsraum Stadtbahn und dem Schutzstreifen festgelegt. Für den Radfahrer ist in der Planung ein 1,60m breiter Schutzstreifen vorgesehen. Zwischen Stadtbahn und Markierung des Schutzstreifens besteht 0,15m Platz. Zum parkenden Pkw und zu den Baumquartieren sind weitere 0,5m für einen Sicherheitstrennstreifen vorgesehen, so dass sich ein Abstand von 2,25m zwischen Bord und Stadtbahn ergibt.

Eine Planung kann nur anhand der aktuell gültigen Vorschriften erfolgen.

Da eine Novellierung der StVO noch in der Abstimmung des Gesetzgebers ist, kann zu dem sich hier ergebenden Rahmen derzeit keine Aussage gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Lewald